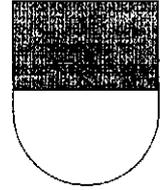




SOZIALREGION DORNECK



ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

- §1 Zweck**
- §2 Hauptaufgaben**
- §3 Zusatzaufgaben**
- §4 Leitorgan**
- §5 Leitgemeinde**
- §6 Sozialkommission**
- §7 Soziale Dienste Dorneck**
- §8 Finanzen**
- §9 Schlussbestimmungen**

§1 Zweck

Die Einwohnergemeinden

- Dornach

- Büren
- Gempen
- Hochwald
- Nuglar-St. Pantaleon
- Seewen

- Bättwil
- Hofstetten-Flüh
- Metzlerlen-Mariastein
- Rodersdorf
- Witterswil

bilden im Rahmen des gesetzlichen Auftrags gemeinsam eine Sozialregion mit den Sozialen Diensten Dorneck als Dienstleistungserbringer.

§2 Hauptaufgaben

Die Sozialen Dienste sind zuständig für:

- a. die kommunalen Belange der Sozialhilfe
- b. die interinstitutionelle Zusammenarbeit
- c. Abklärungen und Umsetzung vormundschaftlicher Entscheide der Kindes- und Erwachsenen Schutz-Behörde (KESB)

§3 Zusatzaufgaben

Die Sozialen Dienste können im Auftrag einer oder mehrerer Vertragsgemeinden zusätzliche Aufgaben im Sozial-, Gesundheits- und Asylwesen erbringen oder durch Dritte erledigen lassen, sofern:

- a. die Zusatzaufgaben mit den Hauptaufgaben vereinbar sind
- b. das Leitorgan in Absprache mit den zuständigen Organen der Leitgemeinde einverstanden ist.
- c. die Finanzierung und die personellen Ressourcen gesichert sind;

§4 Leitorgan

1. Das Leitorgan
 - a. ist zusammengesetzt aus den Gemeindepräsidien der Vertragsgemeinden
 - b. konstituiert sich selbst

2. Das Leitorgan
 - a. beschliesst die Leistungsvereinbarung mit der Leitgemeinde

- b. kontrolliert deren Einhaltung
 - c. legt strategische Vorgaben fest
 - d. stellt der Leitgemeinde Anträge
 - e. berät den Finanzplan, den Voranschlag und die Rechnung zu Handen der Leitgemeinde. Das Leitorgan beschliesst den Jahresbericht und entscheidet über weitere Anträge an die Gemeindebehörden bzw an die Leitgemeinde sowie über grundsätzliche Vorgaben zu Geschäftsführung.
 - f. beschliesst den Informationsfluss
 - g. nominiert die Mitglieder der Sozialkommission zuhanden der Leitgemeinde
3. Ueber die Beschlüsse des Leitorgans wird ein Protokoll geführt zuhanden der Vertragsgemeinden, der Sozialkommission und der Sozialen Dienste.
 4. Für Beschlüsse braucht es das absolute Mehr der Vertragsgemeinden.

§5 Leitgemeinde

1. Die Einwohnergemeinde Dornach ist Leitgemeinde für die Sozialregion
2. Die Leitgemeinde führt die Sozialen Dienste Dorneck
3. Die Angestellten der Sozialen Dienste Dorneck sind Angestellte der Leitgemeinde.
4. Die Leitgemeinde beschliesst den Finanzplan, den Voranschlag und die Rechnung der Sozialregion. Sie führt die Rechnung der Sozialregion innerhalb der Gemeinderechnung im Rahmen einer Spezialfinanzierung. (RRB Nr.2009/927)

§6 Sozialkommission

1. Die Sozialkommission berät, beschliesst und kontrolliert Sozialhilfemassnahmen, die den Rahmen der Kompetenzordnung der Sozialen Dienste übersteigen.
2. Die Sozialkommission beantragt beim Leitorgan allfällige Änderungen der Internen Betriebsreglemente.
3. Die Sozialkommission besteht aus 2 Vertretern aus Dornach, 2 aus den fünf Dorneckberg-Gemeinden und 2 aus den fünf Gemeinden des Solothurnischen Leimentals. Angestellte des Sozialdienstes dürfen der Sozialkommission nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehören.
4. Die Sozialkommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
5. Für die Mitglieder der Sozialkommission gelten die Reglemente der Leitgemeinde.
6. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Sozialkommission richten sich nach gesetzlichen Vorgaben des Bundes, des Kantons Solothurn, sowie den massgebenden Bestimmungen der Leitgemeinde.
7. Die Protokollführung der Sozialkommissionen obliegt den Sozialen Diensten. Beschlüsse werden vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom Aktuar /der Aktuarin gemeinsam unterschrieben.
8. Der Vorsteher oder die Vorsteherin (bzw deren StV) der Sozialen Dienste nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
9. Beschwerden gegen Entscheide der Sozialkommission richten sich nach der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

§7 Soziale Dienste Dorneck

Aufgaben

1. Die Sozialen Dienste erledigen die Aufgaben gemäss §2 und 3 und nach den Vorgaben der einschlägigen Gesetzgebung und den Bestimmungen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Leitorgan und der Leitgemeinde.
2. Die Dienstleistungen der Sozialen Dienste sind in Dornach angesiedelt. Bei Bedarf können sie, oder Teile davon, in Aussenstellen erbracht werden. In den von den Leimentaler Gemeinden zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bieten die Sozialen Dienste eine Anlaufstelle mit festgelegten Öffnungszeiten an.
3. Es ist gewährleistet, dass bei Bedarf einzelne Dienstleistungen, insbesondere Beratungsgespräche, in den Gemeinden durchgeführt werden können.

Kompetenzen

4. Die Sozialen Dienste erlassen die Leistungsentscheide/Verfügungen bezüglich wirtschaftlicher Hilfe:
 - a. Bei Normalfällen nach den Richtlinien und Grundsatzentscheiden der Behörden durch den Vorsteher oder die Vorsteherin (bzw deren StV) der Sozialen Dienste.
 - b. Bei Leistungsentscheiden ausserhalb der Richtlinien und Grundsatzentscheiden nach Entscheid der Sozialkommission der Behörden.

§8 Finanzen

Finanzierung

1. Die Finanzierung der Fallkosten richten sich nach der Gesetzgebung.
2. Die administrativen Kosten der Sozialen Dienste (Gehälter / Infrastruktur, Betriebsmittel / Behördenkosten) werden finanziert durch:
 - a. den Lastenausgleich gemäss § 55, Ansatz 4 Sozialgesetz
 - b. durch weitere Beiträge der Vertragsgemeinden im Verhältnis der Anzahl Fälle
 - c. spezielle Beiträge für Zusatzaufgaben gemäss § 3
 - d. weitere Beiträge

Zahlungsmodalitäten

3. Die Leitgemeinde verlangt Vorauszahlungen für die voraussichtlichen Kosten der gesetzlichen Sozialhilfe, der Sozialadministration und der Finanzierungslücke der Leitgemeinde.

Anrechenbare Kosten

4. Als anrechenbare Kosten der Leitgemeinde gelten:
 - a. die gesamten Personalkosten der Sozialen Dienste
 - b. die Kosten für die Sozialkommission
 - c. Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb

Rechnungsprüfung

5. Für die Rechnungsprüfung ist ein von der Leitgemeinde bestimmtes Rechnungsprüfungsorgan verantwortlich.
6. Die Vertragsgemeinden werden jährlich über das Ergebnis der Rechnungsprüfung informiert.
7. Soweit es die Bestimmungen des Datenschutzes zulassen, können die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung des Sozialdienstes nehmen.

§9 Schlussbestimmungen

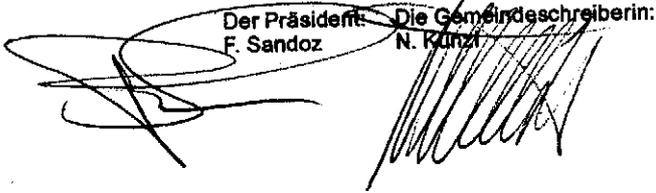
1. Die Vertragsparteien nehmen im Streitfall vor einer Klageeinreichung oder vor einer Auflösung des Vertrages die guten Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.
2. Eine Vertragskündigung muss mindestens 12 Monate im Voraus schriftlich und eingeschrieben erfolgen.
3. Inkraftsetzung und Vertragsdauer: Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 1. 1. 2009 und tritt am 1.1.2013 in Kraft. Er verlängert sich ohne Kündigung jeweils stillschweigend um ein Jahr.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEN

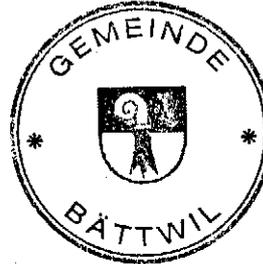
Gemeinde Bättwil:

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
4112 BÄTTWIL

Der Präsident: F. Sandoz
Die Gemeindegemeinderin: N. Rünzi



GV-Beschluss vom: 12. Dezember 2012



Gemeinde Büren:

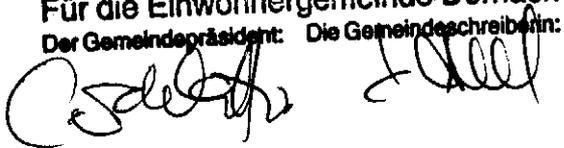
E. Altesch  Schweijn

GV-Beschluss vom:

27. November 2012

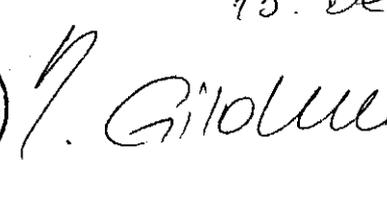
Gemeinde Dornach:

Für die Einwohnergemeinde Dornach
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegemeinderin:



GV-Beschluss vom: 12. Dez. 2012

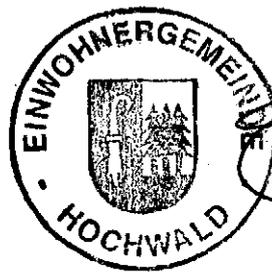
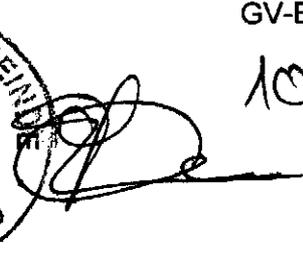
Gemeinde Gempen:

GV-Beschluss vom:

13. Dezember 2012

Gemeinde Hochwald:

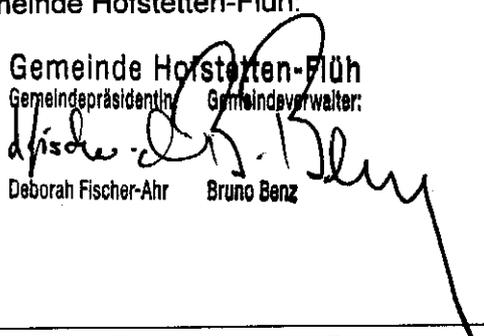
  

GV-Beschluss vom:

10. Dez. 2012

Gemeinde Hofstetten-Flüh:

Gemeinde Hofstetten-Flüh
Gemeindepräsidentin: Gemeindegemeinderin:


Deborah Fischer-Ahr Bruno Benz



GV-Beschluss vom:

11.12.2012

Gemeinde Metzerlen-Mariastein:

GEMEINDE
METZERLEN-MARIASTEIN
Gemeinde-Präs. *Willi Wyss*
Gemeinde-Schreib. *Erna Probst*



GV-Beschluss vom:

03. Dezember 2012

Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon

GEMEINDE NUGLAR - ST. PANTALEON
Der Gemeindepräsident *[Signature]*
Der Gemeindegeschreiber *[Signature]*



GV-Beschluss vom: 12. DEZEMBER 2012

Gemeinde Rodersdorf

[Signature]
[Signature]



GV-Beschluss vom:

5.12.2012

Gemeinde Seewen:

[Signature]

GV-Beschluss vom:

13. Dezember 2012

Gemeinde Witterswil:

[Signature]

GV-Beschluss vom:

13. Dezember 2012